

Stellungnahme zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ in der von der Regionalversammlung Südhessen am 13. Dezember 2013 beschlossenen Fassung: Vorranggebiete auf dem Taunuskamm: 359 (Buchwaldskopf), 384a (Hohe Kanzel), 384 (Platte), 385 (Hahnberg)

Hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der oben aufgeführten Windvorrangflächen ein.

Thema: Trinkwasser

Der Taunus ist ein wichtiger Trinkwasserspender der Region. Die Einteilung der Wasserschutzzonen ist veraltet und muss dringend reformiert werden. Fachexperten mit bester Reputation warnen in einer speziell zum Taunuskamm erstellten Expertise vor den Risiken für das Trinkwasser durch den Bau und Betrieb von WEA. Aufgrund der Taunuskamm-spezifischen Gegebenheiten dürfen ohne hydrogeologische Gutachten, die explizit die Gefährdung des Trinkwassers ausschließen, keine WEA in den Wasserschutzzonen I-III genehmigt werden. Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel! Die o.a. Vorranggebiete liegen außer dem Gebiet Hahnberg (385) im Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III.

Argumente

Die Vorranggebiete 359, 385 und 384a befinden sich im Bereich des Taunuskamms, der bei Niedernhausen einen Doppelkamm bildet. Kammbildende Gesteine sind Quarzit und Sandstein. Durch die starke Zerrüttung dieser Gesteine mit unzähligen Klufflächen und größeren Störungen sind sie hervorragende Kluffgrundwasserleiter und somit wichtige Trinkwasserreservoirs.

Quarzit und Sandstein werden von eiszeitlichen Deckschichten überlagert. Ihnen kommt im Hinblick auf den Trinkwasserschutz große Bedeutung zu. Sie sind erstrangige Filter und Puffer für Schadstoffe jeder Art. Ihre großflächige Entfernung bei Baumaßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) stellt eine potentielle, nicht kalkulierbare Gefährdung des Trinkwassers dar.

Quarzit und Sandstein sind enorm kontaminationsanfällig. Die Kluffwände sind chemisch und biologisch steril. Schadstoffe im Grundwasser reagieren nicht mit dem Gestein. Im Falle einer Schadstoffkontamination muss von erheblichen Grundwasserbelastungen ausgegangen werden. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die mit dem Bau von WEA auf dem

Taunuskamm verbundene Reduzierung der Flächen, auf denen Grundwasserneubildung stattfindet.

Die Trinkwasserschutzgebiete wurden zu Zeiten festgesetzt, als es unter Wald so gut wie keine Gefährdungspotentiale gab. Bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, schützende Bodenschichten werden entfernt.

Von der Außengrenze der Wasserschutzzone II sollten im Grundwasser vorhandene Keime mindestens 50 Tage bis zur Ankunft in den Gewinnungsanlagen (Brunnen) unterwegs sein. In dieser Zeit können bakteriologische Verunreinigungen absterben. Da sich die Außengrenze von Schutzzone II zu einem großen Teil an Straßen, Grundstücksgrenzen etc. orientiert, ist die 50 Tage Definition in Frage zu stellen. Auf Störungszonen fließt das Grundwasser schneller. Die Schutzzone II müsste in solchen Bereichen deutlich größer werden.